

### **Clinician - Scientist - Programm**

1. Jedes Forschungsprogramm mit Patientenbezug, bei dem Tätigkeitsabschnitte auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden sollen, muss vor Beginn durch die Weiterbildungsabteilung der Bayerischen Landesärztekammer geprüft und beschieden werden.
2. Der Antrag ist vom Verantwortlichen für das Forschungsprojekt und vom Weiterbildungsbefugten der in Frage kommenden Gebiete formlos zu stellen.
3. Das Forschungsprojekt muss einen direkten Patientenbezug aufweisen.
4. Die Teilnahme am Programm setzt voraus, dass für die angestrebte Facharztanerkennung relevante Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.
5. Die Teilnahme am Programm erfolgt in der Regel ganztägig und hauptberuflich.
6. Die vorzulegenden Unterlagen umfassen im Einzelnen:
  - a. Art, Dauer und Umfang des Programms
  - b. Beschreibung der Forschungstätigkeit
  - c. Prozentualer und zeitlicher Anteil klinischer Weiterbildungstätigkeiten gegenüber Forschungstätigkeiten
  - d. Darstellung der erwerbenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß Abschnitt B der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns und den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung.
7. Vor Beginn einer Tätigkeit im Rahmen des Clinician - Scientist - Programms ist dem Teilnehmer vom Weiterbildungsbefugten eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Tätigkeitsdauer und die individuell erwerbenden Weiterbildungsinhalte hervorgehen. Diese ist vom Teilnehmer bei der Bayerischen Landesärztekammer zur Entscheidung über die Anrechenbarkeit als Weiterbildungszeit vorzulegen.
8. Nach Beendigung des Programms ist vom Weiterbildungsbefugten ein Weiterbildungszeugnis über den Weiterbildungszeitraum auszustellen. Die erworbenen Weiterbildungsinhalte sind im Logbuch zu dokumentieren.
9. Die Bayerische Landesärztekammer wird für die Frage der Anrechenbarkeit von Weiterbildungszeiten
  - zunächst den Anteil „weiterbildungsrelevanter“ Tätigkeiten im Verhältnis zu „reiner Forschungstätigkeit“ abschätzen und
  - anschließend die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ins Verhältnis zu den während der Mindestweiterbildungszeit zu erwerbenden Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten setzen.